



Bürgerliches Recht

BGB (D)

ABGB (AT)

ZGB (CH)

Neues tschechisches BGB (CZ)

BGB: Gliederung

Allgemeiner Teil

Abschnitt 1

Personen

Titel 1

Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

- § 1 Beginn der Rechtsfähigkeit
- § 2 Eintritt der Volljährigkeit
- §§ 3 bis 6 (weggefallen)
- § 7 Wohnsitz; Begründung und Aufhebung
- § 8 Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger
- § 9 Wohnsitz eines Soldaten
- § 10 (weggefallen)
- § 11 Wohnsitz des Kindes
- § 12 Namensrecht
- § 13 Verbraucher
- § 14 Unternehmer
- §§ 15 bis 20 (weggefallen)

Titel 2

Juristische Personen

Untertitel 1

Vereine

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- regelt als zentrale Kodifikation des deutschen allgemeinen Privatrechts die wichtigsten Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen
- Inkrafttreten noch zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs am 1. Januar 1900 (RGBl)
- am BGB seitdem sehr viele Änderungen vorgenommen
- im Zuge der umfassenden Reform des Schuldrechts erfolgte am 2. Januar 2002 eine Neubekanntmachung
- der Text wurde auch auf die neue deutsche Rechtschreibung angepasst
- jeder Paragraph erhielt eine Überschrift

BGB – Gliederung

1. Allgemeiner Teil

enthält wesentliche Grundregel für das zweite bis fünfte Buch

2. Schuldrecht

das römischrechtlich geprägte Schuldrecht enthält Regelungen für verpflichtende Verträge wie Kaufverträge, Mietverträge oder Dienstverträge

BGB – Gliederung

3. Sachenrecht

das deutschrechtlich geprägte Sachenrecht enthält insbesondere Regelungen für Eigentum und Besitz

4. Familienrecht

das deutschrechtlich geprägte Familienrecht enthält inzwischen die wesentlichen Regelungen über Ehe und Familie

5. Erbrecht

das deutschrechtlich geprägte Erbrecht enthält umfangreiche Regelungen zu Testament, Erbfolge und Erben

BGB – Gliederung

1. Buch	2. Buch	3. Buch	4. Buch	5. Buch
Allgemeiner Teil §§ 1-240	Schuldrecht §§ 241-853	Sachenrecht §§ 854-1296	Familienrecht §§ 1297-1921	Erbrecht §§ 1922-2385
Allgemeine Regeln zu Rechtssubjekten und –objekten sowie Rechtsge- schäftslehre. Gilt auch in allen anderen Büchern.	Recht der Schuld- verhältnisse: Beziehung zwischen Gläubiger und Schuldner. Allgemeines Schuldrecht §§ 241-432 allg. Vorschriften	Beziehung von Rechtssubjekten zu Rechtsobjekten Wichtig hier: Eigentum, Besitz, Hypothek, Grundschuld,	Ehe und Verwandtschaft.	Was geschieht mit dem Vermögen nach dem Tod des Erblassers?

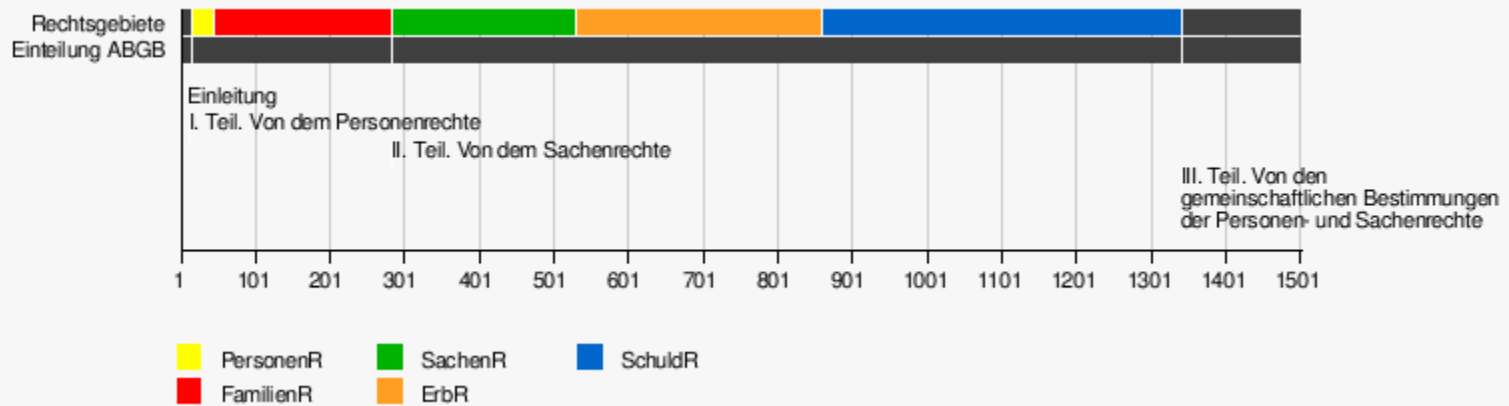
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

- 1812 in Kraft getretene wichtigste Kodifikation des Zivilrechts in Österreich
- damit auch das älteste gültige Gesetzbuch des deutschen Rechtskreises

Einteilung des ABGB

- Präambel/Promulgationsklausel
- Einleitung: Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt (Allgemeiner Teil)
- 1. Teil: Von dem Personenrechte (Personenrecht, Familienrecht)
- 2. Teil: Von dem Sachenrechte (Sachenrecht; Erbrecht; Schuldrecht)
- 3. Teil: Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte

Einteilung des ABGB



Zivilgesetzbuch (ZGB)

- ist die Kodifikation der zentralen Teile des schweizerischen Privatrechts
- ausgegliedert ist das Obligationenrecht (OR)

Titel des Schweizer ZGB

1. Einleitung
2. Erster Teil: Das Personenrecht
3. Zweiter Teil: Das Familienrecht
4. Dritter Teil: Das Erbrecht
5. Vierter Teil: Das Sachenrecht

Neues tschechisches BGB

Inkrafttreten am 1.1. 2014

Das neue BGB besteht aus den folgenden fünf Teilen:

1. Allgemeiner Teil
2. Familienrecht
3. Absolute Vermögensrechte (auch das Erbrecht)
4. Relative Vermögensrechte
5. Gemeinsame Übergangs- und Schlussvorschriften

Allgemeiner Teil

- Der Allgemeine Teil bestimmt die allgemeinen Rechtsbegriffe, die dem neuen BGB zugrunde liegen
- betont werden die Grundsätze der Privatautonomie und der Vertragsfreiheit

Familienrecht

- BGB enthält auch die Vorschriften des Familienrechts
- diese wurden ein Jahr nach der Machtübernahme durch die Kommunisten im Jahr 1949 vom BGB aus ideologischen Gründen abgetrennt und dem öffentlichen Recht zugeordnet
- bis zum 1.1. 2014“ in einem getrennten Familiengesetz“ geregelt

Absolute Vermögensrechte

- betreffen vor allem das Eigentum und andere Rechtsinstitute des Sachenrechts
- geregelt werden Pfand- und andere Sicherungsrechte, sowie Zurückbehaltungsrechte und dingliche Rechte an Immobilien

Relative Vermögensrechte

- umfassen das Vertrags-, Delikts- und Bereicherungsrecht, beziehungsweise weitgehend dasjenige, was in Deutschland als Schuldrecht bezeichnet wird

Gemeinsame, Übergangs- und Schlussvorschriften

- enthalten auch nochmals wichtige Definitionen und Rechtsbegriffe
- sowie auch Vorschriften des Wettbewerbsrechts und des Schadensersatzrechts

Gesetzestexte

- <http://dejure.org/>
- <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>

Quellen:

- <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
- <http://www.grin.com/de/e-book/163223/methodik-und-bgb-allgemeiner-teil>
- <http://www.zgbor.ch/>
- <http://de.wikipedia.org>
- http://de.wikipedia.org/wiki/Allgemeines_b%C3%BCrgerliches_Gesetzbuch
- <http://obcanskyzakonik.justice.cz>
- http://www.anwalt.de/rechtstipps/das-neue-tschechische-zivilrecht-teil-i_038615.html
- www.nomos-shop.de